



**Hinweise zur Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022, in der jeweils gültigen Fassung, für die Durchführung von Angeboten, insbesondere Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“ (Stand 11.01.2022, gültig ab 13.01.2022)**

## **A. Allgemeine Regelungen**

1. Gemäß § 1 Abs. 2 CoronaSchVO soll grundsätzlich vor allem geimpften und genesenen Personen **eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung** von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen ermöglicht werden. Hierzu gehören auch Angebote von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und Bildungsangebote im Rahmen der Frühen Hilfen.
2. Gemäß § 2 Abs. 2 CoronaSchVO haben Einrichtungen der Familienbildung, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, die in der Anlage zur CoronaSchVO unter Nr. II festgelegten **verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen** verpflichtend umzusetzen.
3. Die Anlage zur CoronaSchVO trifft allgemeine Regelungen zum Mindestabstand, zum Maskentragen sowie zu Hygiene und Lüftung. Unter Nr. II werden verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen vorgegeben.
4. Soweit in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Öffnung ein **Hygienekonzept** vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage zur CoronaSchVO genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Dasselbe gilt für Veranstaltungen im Freien, bei denen aufgrund des Veranstaltungscharakters eine Zugangskontrolle nicht erfolgen



kann. Die Konzepte müssen auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen nach dieser Verordnung enthalten. (§ 2 Abs. 3 CoronaSchVO).

## 5. Maskenpflicht

- Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO besteht **in Innenräumen**, in denen mehrere Personen zusammentreffen, grundsätzlich eine Maskenpflicht, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind.
- **Im Freien** besteht eine Maskenpflicht,
  - in Warteschlangen, Anstellbereichen oder an Dienstleistungsschaltern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO),
  - wenn die zuständige Behörde (örtlich zuständige Ordnungsbehörde) dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO).
- Bei **Veranstaltungen und Versammlungen** (nach Artikel 8 des Grundgesetzes) **im Freien** besteht abhängig von der Zugangsregelung für die jeweilige Veranstaltung oder Versammlung eine Maskenpflicht, d. h.
  1. Haben alle Personen unabhängig von einem Test- oder Immunisierungsnachweis Zugang, ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen.
  2. Haben nur getestete oder immunisierte Personen Zugang zu der Veranstaltung oder Versammlung, ist nur bei einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern mindestens eine medizinische Maske zu tragen.
  3. Haben nur immunisierte Personen Zugang, besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske, sondern es gelten nur die Empfehlungen zum Tragen einer Maske nach § 2 Absatz 1 CoronaSchVO.

Die für die Veranstaltung oder Versammlung verantwortlichen Personen von Seiten der Familienbildung haben die teilnehmenden Personen über die geltenden Regelungen zu informieren und bei Verstößen auf die Einhaltung hinzuweisen (§ 3 Abs. 1 CoronaSchVO).



Grundsätzlich wird das Tragen einer medizinischen Maske seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch im Freien empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO).

### **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragpflicht generell ausgenommen (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).
- Es ist zulässig, die Maske für nur wenige Sekunden unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern abzulegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO).

## **B. Zugangsbeschränkungen / Testpflicht**

### **1. Zugang nur noch für Getestete und Immunisierte:**

**Angebote der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII** in anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und in Familienzentren sowie Bildungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen dürfen nur noch von getesteten oder immunisierten Personen als Teilnehmende ausgeübt, in Anspruch genommen oder besucht werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO).

Hierzu zählen auch Bewegungsangebote für Eltern mit ihren Kindern als bzw. im Rahmen von Angeboten der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII. Dies gilt in Abgrenzung zu den Regelungen der Sportausübung, siehe B.2.

**Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen**, die in den Angeboten der Familienbildung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO tätig sind und dabei Kontakt zu Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein (§ 4 Abs. 4 CoronaSchVO).

Die Erziehungs- und Familienberatung sowie andere Beratungsangebote fallen im Übrigen nicht unter diese Vorschriften und sind somit nicht von der 3G-Regelung erfasst.



## 2. Zugang nur noch für Immunisierte:

Angebote der **gemeinsamen Sportausübung im Freien** dürfen nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO).

In **Innenräumen** darf die **gemeinsame Sportausübung** nur noch durch immunisierte Personen erfolgen, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen (negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests) (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO).

Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren (§ 4 Abs. 3 CoronaSchVO).

## 3. Testpflicht / Zugangsbeschränkung

- **Immunisierte Personen** im Sinne der CoronaSchVO (§ 2 Abs. 8 CoronaSchVO) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Den immunisierten Personen gleichgestellt sind

1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren, sowie
2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können,

wenn sie über einen negativen Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 CoronaSchVO verfügen oder nach § 2 Absatz 8a Satz 2 oder 3 CoronaSchVO als getestet gelten.

**Getestete Personen** im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests



oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen (§ 2 Abs. 8a Satz 1 CoronaSchVO). **Schülerinnen und Schüler** gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. **Kinder bis zum Schuleintritt** sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt (§ 2 Abs. 8a Satz 2 und 3 CoronaSchVO).

Über eine **wirksame Auffrischungsimpfung** im Sinne der CoronaSchVO verfügt, wer als geimpfte Personen zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten hat.

- Bei Bildungsangeboten in Familienbildungseinrichtungen, in Familienzentren oder Bildungsangeboten der „Frühen Hilfen“ kann ein bestehendes Testerfordernis (sowohl bezüglich der 3 G-Zugangsbeschränkung als auch bezüglich eines ggf. zusätzlichen Testerfordernisses bei einer bestehenden Immunisierung (2G +)) durch einen **gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest** erfüllt werden. Bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test (§ 4 Abs. 10 CoronaSchVO).

Nähere **Regelungen zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests** treffen § 2 Abs. 10 CoronaSchVO sowie Nr. III der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW.

Insbesondere wird geregelt, dass das Ergebnis des Selbsttests nur für den Zeitraum der Nutzung des Angebots bzw. den Zeitraum der Teilnahme an der Veranstaltung zu dokumentieren und danach zu vernichten ist. Die Dokumentation des beaufsichtigten Selbsttests ist bei einer Kontrolle den dazu berechtigten Personen der Familienbildungseinrichtung vorzulegen. Ein von der Familienbildungseinrichtung ausgestellter Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden. Der vorgenommene negative Test ist nur zur Nutzung für genau das Angebot, für das er durchgeführt wurde, und höchstens für die Dauer von 24 Stunden gültig.

Eine noch nicht getestete Person muss sich bis zur Feststellung des Ergebnisses abgesondert von anderen Beschäftigten und Gästen/Teilnehmenden der



Familienbildungseinrichtung / des Bildungsangebots aufhalten (z. B. im Außenbereich). Bei einem gemeinsamen Selbsttest hat die Abgrenzung zu den Personen zu erfolgen, die bereits über einen Testnachweis verfügen. Innerhalb der Gruppe, die sich gemeinsam testet, ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ausreichend.

- Die **Nachweise einer Immunisierung oder Testung** sind beim Zutritt zu den Einrichtungen und Angeboten der Familienbildung von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen; eine alternative vollständige Kontrolle aller Personen erst innerhalb der Einrichtungen oder des Angebots ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbaren Kontrollkonzeptes zulässig. Bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen und Angebote sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht über ein amtliches Ausweispapier verfügen, genügt ersatzweise die Glaubhaftmachung der Identität durch Erklärung und Ausweispapier der Eltern, Schülerschein oder ähnliches (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).

Die nach § 7 CoronaSchVO zuständigen Behörden (örtlich zuständige Ordnungsbehörden) können nach Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenachweises und eines amtlichen Ausweispapiers einen **Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen** vergeben, der nur für den aktuellen Tag gültig sein darf und vor Weitergabe gesichert sein muss (zum Beispiel ein ohne Zerstörung nicht ablösbares Armband). Die Einführung eines entsprechenden Verfahrens kann von der nach § 7 CoronaSchVO zuständigen Behörde (örtlich zuständige Ordnungsbehörde) auch unter Einbindung der örtlichen Gewerbetreibenden vorgegeben oder genehmigt werden. Die in der Familienbildung für die Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen bei



Personen, die über einen Prüfnachweis verfügen, das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und des Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren (§ 4 Abs. 6a CoronaSchVO).

Bei **Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren** wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (§ 4 Abs. 7 CoronaSchVO).

Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).

Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die bei der Familienbildung für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss auch die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab (§ 4 Abs. 8 CoronaSchVO).